Bebauungsplan InW 103 - Tremonia -

Textliche Festsetzungen und Hinweise

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§1 Art der baulichen Nutzung, Ausschluß von Nutzungsarten (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §1 Abs.6 BauNVO)

In den mit der Ziffer 1 gekennzeichneten Baugebieten sind die Ausnahmen nach §4 Abs.3 Nr.1 bis 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

§2 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

In den mit der Ziffer 2 gekennzeichneten Baugebieten sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsvorhaben aufgrund der Lärmbelastung durch den KD-Vorkehr der B1 , der Kaltharnstraße und des Lüdenweges bzw. der Gewerbelärm der Hoesch Rohr Erfa GmbH für die Gebäude baulich und sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Dabei Die Tabelle ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind:

Raumart		Mittelungspegel
1.	Schlafräume nachts	
1.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhäuse und Kurgebieten	30 dB(A)
1.2	in allen übrigen Gebieten	35 dB(A)
2.	Wohnräume tagsüber	
2.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhäuse und Kurgebieten	35 dB(A)
2.2	in allen übrigen Gebieten	40 dB(A)
3.	in Büroräumen und Arbeitsräume tagsüber	
3.1	Unterrichtsräume, ruhebedürftige Arbeitsräume, Besprechungsräume, Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Ambulanzen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	45 dB(A)
3.2	Räume für mehrere Personen	45 dB(A)
3.3	Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	50 dB(A)

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrißgestaltung und Baukörperanordnung ein gehalten werden können, sind schalldichtende Außenbauteile, wie z.B. Schallschutzfenster (entsprechend der Schallschutzklasse 2 der VDI-Richtlinie 2719, Schallschutz durch Fenster, Dachflächen, Wände etc. zu verwenden. Es ist der Nachweis des nach den Technischen Baubestimmungen (siehe hierzu Runderlaß des Ministeriums für Raum und Wohnen, Städtebau und Wohnungswesen vom 24.09.1990 (MBl. NW S.1448) ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens als Bestandteil der Bauvorlagen von Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis die korrekt entsprechenden Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.

§3 Gemeinschaftsstellplatz- und Garagenanlagen (§12 Abs.6 BauNVO)

(1) — Stellplätze und Garagen sind in den mit der Ziffer 1 gekennzeichneten Baugebieten nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder den dafür vorgesehenen Gemeinschaftsanlagen zulässig.
(2) — Stellplätze und Garagen sind in den mit der Ziffer 2 gekennzeichneten Baugebieten nur innerhalb der vorgesehenen Gemeinschaftsanlagen zulässig.

§4 Überschreitung von Baugrenzen (§23 Abs.3 BauNVO)

In den mit der Ziffer 1 gekennzeichneten Baugebiet dürfen die Tiefgaragen anteilsdurch in ihrem Ausmaß die festgesetzten Baugrenzen überschreiten.

§5 Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr.25a und b BauGB i.V.m. §86 Abs.1 Nr.4 und 5 BauO NW

Rückwärtiger oder seitliche Einfriedungen von Grundstücken

Die rückwärtige oder seitliche Einfriedung der Grundstücke in den mit der Ziffer 1 gekennzeichneten Baugebieten, die zur öffentlichen Grünfläche mit Waldbestand orientiert sind, ist mit einer grünen Hecken oder heckschonenden Hecke mit einer Mindesthöhe von 1,50 m anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind nur standortgerechte, heimische Laubgehölze zu verwenden.

Bepflanzung von Gemeinschaftsstellplatzanlagen

In den mit der Ziffer 2 gekennzeichneten Baugebieten sowie an den Stellplatzanlagen am Sportplatz und am Leisweg sind die Stellplatzanlagen so zu gliedern, daß je 4 Stellplätze eine Pflanzfläche, mindestens in der Größe einer Stellplatzbox entsteht. Es ist für jeweils 4 Stellplätze mindestens ein großkronigen Laubbaum (Eiche, Bergahorn, Spitzahorn, Linde) mit einer Stammumfangmessung 16 - 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdreich, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die jeweiligen Pflanzflächen (Baumscheiben) sind mit bodendeckender Vegetation aus heimischen, standortgerechten Sträuchern oder Gehölzen oder mit Einsaat von Silbergras und Kräutern anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Einfassung der Gemeinschaftsstellplatzanlagen

Die mit der Ziffer 3 gekennzeichneten Flächen sind mit Hecken einzufassen. Die Hecken dürfen eine Gesamthöhe von 1,00 m nicht unter- und 1,20 m nicht überschreiten. Es sind nur standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden. Die Hecken sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Dachbegrünung bei Gemeinschaftsgaragen

In den mit der Ziffer 4 gekennzeichneten Baugebieten sind die Dächer von Gemeinschaftsgaragen bei Flachdachausführung flächendeckend extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

§6 Gestaltungsfestsetzungen nach §9 Abs.4 BauGB i.V.m. §86 Abs.1 und Abs.4 BauO NW

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

In den mit der Ziffer 5 gekennzeichneten Baugebieten sind für die Doppel- und Reihenhäuser sowie deren Garagen mit Ausnahme untergeordneter Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 BauNVO folgende Materialien und Farbgebung zulässig:

- Es ist Holz und/oder Putz zu verwenden.
- Für den Anstrich von Fachbauteilen sind weiße bis gebrochene Farbtöne zulässig.

Dacheindeckungen

In den mit der Ziffer 6 gekennzeichneten Baugebieten sind die Dächer mit rotbraunen bis roten Ziegeln oder Betondachsteinen einzudecken. Doppelhäuser sind mit gleicher Farbe, Traufe und Dachziegel/Dachsteinen zu decken. Bedingt durch Farbgebung können asymmetrische gestaltete First-, Trauf- und Sockellinien gestattet werden.

Dachgauben

In den mit der Ziffer 7 gekennzeichneten Baugebieten sind bei Außen des Dachgeschosses nur Flach- oder Schleppdächer zulässig. Die Dachgauben dürfen nicht weiter als 2/3 der Hausbreite überschreiten. Dampf sind nur bis 50 cm Höhe zulässig.

§7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit dem Buchstaben A gekennzeichneten Flächen mit Leitungsrechten zu belasten.
Die DEW (Dortmunder Energie und Wasser AG) hat das Recht, die mit dem Buchstaben B gekennzeichneten Flächen mit Leitungsrechten zu belasten.
Die jeweils benachbarten Anlieger haben das Recht, die mit dem Buchstaben C gekennzeichneten Flächen mit einem Fahrrecht zu belasten.

HINWEISE

Bezogen auf den gesamten Planbereich

A Bodeneingriffe und Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodenzeugnisse (Keller- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Diese sind nach § 15 Denkmalschutzgesetz NW unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde (Stadt Dortmund, Hansastraße 3, 44137 Dortmund, Tel.-Nr. 50-23222) oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.-Nr. 02761/9375-0, Fax-Nr. 02761-24392) anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu belassen. Der Entdeckungsfreude ist verpflichtet, die Entdeckung und die Entdeckungsstätte bis spätestens 3 Werktage nach Anzeige unverändert zu lassen. Die Anzeigepflicht entbindet den Grundstückseigentümer und den Leiter der Arbeiten von der Verpflichtung, die Entdeckung unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu belassen, es sei denn, daß vorher die Genehmigung durch die Untere Abfallwirtschaftsbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland und Westfalen-Lippe und die Untere Denkmalbehörde sind berechtigt, das Grundstück zum Zwecke der Nachforschung zu betreten. Die Begrün von Einzelfunden ist daher mindestens 14 Tage vorher ebenfalls bei der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.

B Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §8a BNatSchG für landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Soweit in diesem Bebauungsplan keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für die Gestaltung und Realisierung der grünordnerischen Maßnahmen die Ausführungsgrundsätze der "Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung. In Baugenehmigungen aufgrund dieses Bebauungsplanes ist auf den Landschaftsplan Dortmund Süd-Ost hinzuweisen.

C Erdarbeiten, Bodenbewegungen

(1) — Sollen bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen flüchen- und Untergrundverunreinigungen angetroffen werden, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheitsgefährdend, z.B. bei Grundwasserschäden, wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Ersatz dieser Stoffe sind, ist gemäß §29 Abs.4 und 5 Landesabfallgesetz NRW in der Fassung vom 21.06.1988 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW, St.552 f), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.1995 (GGV NW 106) i.V.m. §21 Abs.1 des Ordnungsbehördengesetzes NW in der Fassung vom 13.05.1980 (GV NW 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.1995 (GGV NW 106) i.V.m. §41 Abs.1 des Ordnungsbehördengesetzes NW in der Fassung vom 27.09.1994 unverzüglich der Untere Abfallwirtschaftsbehörde hiervon Anzeige zu machen. In diesen solchen Fall können die zuständigen Fachbehörden weitere Untersuchungen anordnen, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen treffen. Anfallender Erdaushub ist gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2) — Im Bereich zukünftiger privater oder öffentlicher Kinderspielbereiche ist sauberes Bodenmaterial (z. B. aus Erfassen "Metalle auf Kinderspielflächen (BAGS 1995)" zu verwenden. Das einzubringende Material hat den Richtwert 1 sowie eine Prüfwertüberschreitungskonzentration von 0,5mg/kg zu unterschreiten. Sandkästen sind mit einer Grobsperre (Fließtrenn-v. 4,2 cu.) zu versehen.

(3) — Beim Aufheben von kontaminierten Böden wird dringend angeraten, die Einzelheiten mit dem Betriebsschutzreferat des Institutes der Bauindustrie (BMI-Bau) zu besprechen. Anregungen werden auch von der Bauberufsgenossenschaft Bau, Hauptverwaltung, Hildegardstraße 29/30, 10623 Berlin, Postfach 10 16 54, Tel. 0 30/3 31 09-0, Telefax 0 30/3 31 09-1 99 entgegengenommen.

(4) — Künftige Wege- und Verkehrsflächen auf aufgefüllten Bereichen sind mit dichten Abdeckungen (z.B. Asphalt, Pflasterung) auszugestalten.

(5) — Bei der Aufbereitung des Planpflichtes für die geplanten Wohn- und Gewerbeflächenzuordnungen ist im Zusammenhang mit Gebäudemodellierungen und Bodenarbeiten eine Bodenaustauschmaßnahmen mit anfallgemäßen Bodenbewegungen zu rechnen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Gewerbeflächen im Zusammenhang mit der einer Sanierungsfläche gem. §31 LAbfG zu regeln. Weiteren Eigen ist beachtlich, das Bodenmaterial zu bergen, auszuwaschen und für einwandfreie Böden in Teilbereichen zu Bereich und Wohnen Bauhorn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis die korrekt entsprechenden Schallschutzmaßnahmen zu erbringen. Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis die korrekt entsprechenden Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.

§3 Gemeinschaftsstellplatz- und Garagenanlagen (§12 Abs.6 BauNVO)

(1) — Stellplätze und Garagen sind in den mit der Ziffer 1 gekennzeichneten Baugebieten nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder den dafür vorgesehenen Gemeinschaftsanlagen zulässig.
(2) — Stellplätze und Garagen sind in den mit der Ziffer 2 gekennzeichneten Baugebieten nur innerhalb der vorgesehenen Gemeinschaftsanlagen zulässig.

§4 Überschreitung von Baugrenzen (§23 Abs.3 BauNVO)

In den mit der Ziffer 1 gekennzeichneten Baugebiet dürfen die Tiefgaragen anteilsdurch in ihrem Ausmaß die festgesetzten Baugrenzen überschreiten.

§5 Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr.25a und b BauGB i.V.m. §86 Abs.1 Nr.4 und 5 BauO NW

Rückwärtiger oder seitliche Einfriedungen von Grundstücken

Die rückwärtige oder seitliche Einfriedung der Grundstücke in den mit der Ziffer 1 gekennzeichneten Baugebieten, die zur öffentlichen Grünfläche mit Waldbestand orientiert sind, ist mit einer grünen Hecken oder heckschonenden Hecke mit einer Mindesthöhe von 1,50 m anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind nur standortgerechte, heimische Laubgehölze zu verwenden.

Bepflanzung von Gemeinschaftsstellplatzanlagen

In den mit der Ziffer 2 gekennzeichneten Baugebieten sowie an den Stellplatzanlagen am Sportplatz und am Leisweg sind die Stellplatzanlagen so zu gliedern, daß je 4 Stellplätze eine Pflanzfläche, mindestens in der Größe einer Stellplatzbox entsteht. Es ist für jeweils 4 Stellplätze mindestens ein großkronigen Laubbaum (Eiche, Bergahorn, Spitzahorn, Linde) mit einer Stammumfangmessung 16 - 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdreich, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die jeweiligen Pflanzflächen (Baumscheiben) sind mit bodendeckender Vegetation aus heimischen, standortgerechten Sträuchern oder Gehölzen oder mit Einsaat von Silbergras und Kräutern anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Einfassung der Gemeinschaftsstellplatzanlagen

Die mit der Ziffer 3 gekennzeichneten Flächen sind mit Hecken einzufassen. Die Hecken dürfen eine Gesamthöhe von 1,00 m nicht unter- und 1,20 m nicht überschreiten. Es sind nur standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden. Die Hecken sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Dachbegrünung bei Gemeinschaftsgaragen

In den mit der Ziffer 4 gekennzeichneten Baugebieten sind die Dächer von Gemeinschaftsgaragen bei Flachdachausführung flächendeckend extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

§6 Gestaltungsfestsetzungen nach §9 Abs.4 BauGB i.V.m. §86 Abs.1 und Abs.4 BauO NW

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

In den mit der Ziffer 5 gekennzeichneten Baugebieten sind für die Doppel- und Reihenhäuser sowie deren Garagen mit Ausnahme untergeordneter Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 BauNVO folgende Materialien und Farbgebung zulässig:

- Es ist Holz und/oder Putz zu verwenden.
- Für den Anstrich von Fachbauteilen sind weiße bis gebrochene Farbtöne zulässig.

Dacheindeckungen

In den mit der Ziffer 6 gekennzeichneten Baugebieten sind die Dächer mit rotbraunen bis roten Ziegeln oder Betondachsteinen einzudecken. Doppelhäuser sind mit gleicher Farbe, Traufe und Dachziegel/Dachsteinen zu decken. Bedingt durch Farbgebung können asymmetrische gestaltete First-, Trauf- und Sockellinien gestattet werden.

Dachgauben

In den mit der Ziffer 7 gekennzeichneten Baugebieten sind bei Außen des Dachgeschosses nur Flach- oder Schleppdächer zulässig. Die Dachgauben dürfen nicht weiter als 2/3 der Hausbreite überschreiten. Dampf sind nur bis 50 cm Höhe zulässig.

§7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit dem Buchstaben A gekennzeichneten Flächen mit Leitungsrechten zu belasten.
Die DEW (Dortmunder Energie und Wasser AG) hat das Recht, die mit dem Buchstaben B gekennzeichneten Flächen mit Leitungsrechten zu belasten.
Die jeweils benachbarten Anlieger haben das Recht, die mit dem Buchstaben C gekennzeichneten Flächen mit einem Fahrrecht zu belasten.

HINWEISE

Bezogen auf den gesamten Planbereich

A Bodeneingriffe und Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodenzeugnisse (Keller- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Diese sind nach § 15 Denkmalschutzgesetz NW unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde (Stadt Dortmund, Hansastraße 3, 44137 Dortmund, Tel.-Nr. 50-23222) oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.-Nr. 02761/9375-0, Fax-Nr. 02761-24392) anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu belassen. Der Entdeckungsfreude ist verpflichtet, die Entdeckung und die Entdeckungsstätte bis spätestens 3 Werktage nach Anzeige unverändert zu lassen. Die Anzeigepflicht entbindet den Grundstückseigentümer und den Leiter der Arbeiten von der Verpflichtung, die Entdeckung unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu belassen, es sei denn, daß vorher die Genehmigung durch die Untere Abfallwirtschaftsbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland und Westfalen-Lippe und die Untere Denkmalbehörde sind berechtigt, das Grundstück zum Zwecke der Nachforschung zu betreten. Die Begrün von Einzelfunden ist daher mindestens 14 Tage vorher ebenfalls bei der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.

B Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §8a BNatSchG für landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Soweit in diesem Bebauungsplan keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für die Gestaltung und Realisierung der grünordnerischen Maßnahmen die Ausführungsgrundsätze der "Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung. In Baugenehmigungen aufgrund dieses Bebauungsplanes ist auf den Landschaftsplan Dortmund Süd-Ost hinzuweisen.

C Erdarbeiten, Bodenbewegungen

(1) — Sollen bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen flüchen- und Untergrundverunreinigungen angetroffen werden, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheitsgefährdend, z.B. bei Grundwasserschäden, wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Ersatz dieser Stoffe sind, ist gemäß §29 Abs.4 und 5 Landesabfallgesetz NRW in der Fassung vom 21.06.1988 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW, St.552 f), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.1995 (GGV NW 106) i.V.m. §21 Abs.1 des Ordnungsbehördengesetzes NW in der Fassung vom 13.05.1980 (GV NW 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.1995 (GGV NW 106) i.V.m. §41 Abs.1 des Ordnungsbehördengesetzes NW in der Fassung vom 27.09.1994 unverzüglich der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde hiervon Anzeige zu machen. In diesen solchen Fall können die zuständigen Fachbehörden weitere Untersuchungen anordnen, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen treffen. Anfallender Erdaushub ist gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2) — Im Bereich zukünftiger privater oder öffentlicher Kinderspielbereiche ist sauberes Bodenmaterial (z. B. aus Erfassen "Metalle auf Kinderspielflächen (BAGS 1995)" zu verwenden. Das einzubringende Material hat den Richtwert 1 sowie eine Prüfwertüberschreitungskonzentration von 0,5mg/kg zu unterschreiten. Sandkästen sind mit einer Grobsperre (Fließtrenn-v. 4,2 cu.) zu versehen.

(3) — Beim Aufheben von kontaminierten Böden wird dringend angeraten, die Einzelheiten mit dem Betriebsschutzreferat des Institutes der Bauindustrie (BMI-Bau) zu besprechen. Anregungen werden auch von der Bauberufsgenossenschaft Bau, Hauptverwaltung, Hildegardstraße 29/30, 10623 Berlin, Postfach 10 16 54, Tel. 0 30/3 31 09-0, Telefax 0 30/3 31 09-1 99 entgegengenommen.

(4) — Künftige Wege- und Verkehrsflächen auf aufgefüllten Bereichen sind mit dichten Abdeckungen (z.B. Asphalt, Pflasterung) auszugestalten.

(5) — Bei der Aufbereitung des Planpflichtes für die geplanten Wohn- und Gewerbeflächenzuordnungen ist im Zusammenhang mit Gebäudemodellierungen und Bodenarbeiten eine Bodenaustauschmaßnahmen mit anfallgemäßen Bodenbewegungen zu rechnen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Gewerbeflächen im Zusammenhang mit der einer Sanierungsfläche gem. §31 LAbfG zu regeln. Weiteren Eigen ist beachtlich, das Bodenmaterial zu bergen, auszuwaschen und für einwandfreie Böden in Teilbereichen zu Bereich und Wohnen Bauhorn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis die korrekt entsprechenden Schallschutzmaßnahmen zu erbringen. Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis die korrekt entsprechenden Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.

(6) — Für den Rückbau von verbrennenarmen Erdreich im Plangebiet kann ein abfall-bzw. wasserrechtliches Erlaubnisverfahren bzw. die Beantragung einer Genehmigungsplanung nach §31 Abs.4 LAbfG erforderlich werden.

D Methanausgangen

Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone 2 als auch in der Zone 3 der Karte der potentiellen Methanausgangen im Stadtgebiet Dortmund (Stand: Januar 1999). Danach sind Methangasaustritte in Zone 2 nicht auszuschließen, aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit, in der Zone 3 sehr wahrscheinlich. In beiden Zonen aber bisher keine konkreten Austritte bekannt. Aus Vorsorgegründen wird empfohlen, unter gleitenden Gebäuden in der Zone 2 eine Gasflächenabdichtungen oder ein vergleichbares Sicherungssystem gegen Gasaustritte zu bauen. Die Ausführungsempfehlungen des LGU empfiehlt es sich, im Vorfeld eine gutachterliche Stellungnahme zu den Gefährdungsmöglichkeiten oder ein vergleichbares Sicherungssystem gegen Gasaustritte zu bauen. Die Ausführungsempfehlungen des LGU empfiehlt es sich, im Vorfeld eine gutachterliche Stellungnahme zu den Gefährdungsmöglichkeiten oder ein vergleichbares Sicherungssystem vorgesehen, sollte nach der Aufnahme mit dem Umweltamt - Sachgruppe Altlasten - in Verbindung setzen. In Hinblick auf die Sicherung der Bauausführungstechnischen Prüfverfahren für Tiefenbohlen in der Zone 2 und 3 sowie Messungen in Verbindung mit Messungsnachweis sowie ein Messungsnachweis durch Sachverständige (private Gutachterbüros) unter dem Gesichtspunkt der Methan- und Kohlendioxidgrenzwerte. Messungsnachweis behält sich das Umweltamt vor, eine Ergänzung des Drainagesystems zu einem aktiven System zu fordern.

E Beseitigung von Niederschlagswasser

Die Niederschlagswasserbeseitigung kann aufgrund der Bodenverwertungsmöglichkeiten nicht erfolgen.

F Bergschadenssicherungsmaßnahmen / Bergbauliche Einwirkungen

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist Bergbau eingegangen. Es wird empfohlen, beim Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund, rechtzeitig vor Baubeginn eine Erkundung in den ehemalige Grubenfeld zu beantragen. Mit dem Bergschutzgutachten sind evtl. notwendig werdende Bergschutzmaßnahmen abzustimmen.

G Ton- und Fernsehrundfunkempfang

Bei Bauvorhaben mit großen Stahlbetonflächen oder mit Metallfassaden und -flächen kann es zu erheblichen Störungen des Ton- und Fernsehrundfunkempfangs durch Reflexionen kommen, auch wenn das Bauwerk selbst keine Abschattung erzeugt.

H Baumschutz

Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung.

Bezogen auf einzelne Flächen

Luftschacht Tremonia

(1) — Im Zentrum des Plangebietes liegt der Luftschacht Bergwerk Tremonia mit den Koordinaten des Schachtmittelpunktes:

Luftschacht	R = 25 99 333 H = 57 08 839
Lagemassstab	+/- 10,0 m
Lochermessserüberdeckung	+/- 10,0 m
Teufe	52,3 m

Der Schachtschutzbereich - Schlagwetter um den Schachtmittelpunkt - hat aufgrund des senkungs- und einsturzgefährdenden Bereiches sowie möglicher Ausgasungen einen Radius von r = 15,0 m.

(2) — Der Schacht hat eine seigere Teufe von 168,5 m und ist im Jahre 1891 nicht kontuiv verfüllt worden. Aussagen bezüglich der Standsicherheit im Bereich der verlassenen Tagesöffnung sind auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes nicht möglich. Es handeschen über Absprüen der vorhandenen Verfüll-Säule oder ein Einsturzen der Tagesöffnungen sind soll auf Dauer nicht ausschließen. Es wird daher ein Senkungs- und einsturzgefährdeter Bereich von 27 m (Durchmesser gemäß §2 Abs. 5 BauGB gekennzeichnet.

(3) — Der gekennzeichnete vorläufig Schachtbereich ist ggf. mit Schwermetallen belastet. Das Umweltamt behält sich vor, im Zuge der Bauantragsverfahren für die Folgeeinrichtungen, Gebäude, Nebenanlagen / Stellplatzanlagen / Stellplatzgaragenanlagen zu fordern. Es wird darauf hingewiesen, daß im Bereich des Schachtes ggf. auf Ausfüll von Hohlräumen, Verfüllen von Gräben und Einsturzgefährdungen alle Arbeiten unter Tage sofort einzustellen sind und das Umweltamt sofort zu benachrichtigen ist